

Schützenverein „Gut Schuß“ 1969 Münchholzhausen e.V.



Satzung in der auf Grund des Mitgliederbeschlusses vom 21.05 2022 geänderte Fassung:

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Schützenverein „Gut Schuss“ 1969 Münchholzhausen e.V. mit Sitz in Wetzlar-Münchholzhausen. Der Verein wurde im Mai 1969 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar unter Nr. 5 VR 676 eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat vornehmlich den Zweck :
 - a) Den Schießsport zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im:

- a) Hessischer Schützenverband e.V.
- b) Landessportbund Hessen e.V.
- c) Zuständigen Spitzenverband des DSB

§ 4

Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1) Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - 2) Kinder (bis incl. 13 Jahre)
 - 3) Jugendliche (14 – 18 Jahre)
 - 4) Ehrenmitglieder
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder unter 1 und 4.
3. Mitglied im Verein kann Jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
4. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit.
Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
6. Es ist eine Eintrittsgebühr und ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens zum 30.09. = 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres, beim Vorstand vorliegen muss.
 - b) durch Streichen aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied am Jahresende mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstigen finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c) durch Ausschluss bei Vereinsschädigendem Verhalten der durch den Vorstand zu beschließen ist.
Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die Endgültig entscheidet.
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des folgenden Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Einladung darf auch durch Telefax oder E-Mail an diejenigen Mitglieder erfolgen, die durch Mitteilung ihrer Telefax-Nummer oder E-Mail Adresse an den Verein bekundet haben, dass sie über diese Kommunikationsmittel Nachrichten erhalten wollen. Dieses Einverständnis kann durch das Mitglied jederzeit widerrufen werden.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahlen des Vorstandes
 - d) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Jugendsprechers die von der Jugendversammlung gewählt sind.
 - e) Wahl eines Kassenprüfers
 - f) Veranstaltungskalender
 - g) Haushaltsvoranschlag
 - h) Anträge
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die gefassten Beschlüsse sind Wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Bei Vorstandswahlen wird die Wahl einmal wiederholt. Ergibt sich auch hier Stimmgleichheit, muss zu einem späteren Zeitpunkt in einer neuen Versammlung dieser Wahlgang wiederholt werden.
8. Satzungsänderungen können nur mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 75% der Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur mit ¾ Mehrheit der Abgegebenen Stimmen erfolgen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen Versammlungen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem 1. Kassierer/in
- der/dem 2. Kassierer/in
- der/dem 1. Schriftführer/in
- der/dem 2. Schriftführer/in
- der/dem Sportwart/in
- der/dem Jugendwart/in
- der/dem Frauenwart/in
- der/dem Gerätewart/in
- der/dem Jugendsprecher/in

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die 1. Kassierer/in
- der/die 1. Schriftführer/in

Zwei Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der geschäftsführende Vorstand bis zu einem Geschäftsvolumen von 1000.00€ für laufendes Verbrauchsmaterial allein entscheidungsberechtigt. Darüber hinaus entscheidet der Gesamtvorstand, bzw. wird in der Mitgliederversammlung Beschlossen.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für *drei* Jahre.(gilt ab der Wahl 2013)
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbstständig aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 8 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig.
Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch den Jugendausschuss.
Dieser wird von einer Jugendvollversammlung gewählt.
Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch der Jugendsprecher oder die Jugendsprecherin vertreten die Interessen der Jugend in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen und bei Bedarf zu ändern ist und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 9

Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1 – 3 aufgeführten Ordnungen sind **nicht** Bestandteil dieser Satzung.

§ 10

Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt evtl. vorhandenes Vereinsvermögen an die Stadt Wetzlar, die es unmittelbar und Ausschließlich für die Zwecke des Schießsportes zu verwenden hat.

§ 11

Gültigkeit

Die vorstehende **geänderte Fassung** der Satzung vom 25. Februar 2012 wurde in der Versammlung Am 21. Mai 2022 einstimmig von allen anwesenden Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 8 beschlossen.

Die vorstehende Satzungsänderung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.
Mit gleichem Zeitpunkt tritt die Satzung vom 25.02.2012 außer Kraft.

Wetzlar-Münchholzhausen den 21. Mai 2022